

Vorlage der öffentlichen Sitzung des Gemeinderats



Stadtverwaltung
WALLDORF

Walldorf, 26.06.2024/hl

Nummer GR 98/2024	Verfasser EBG Steinmann	Az. des Betreffs 022.0; 022.1; 022.2	Vorgänge
-----------------------------	-----------------------------------	--	-----------------

TOP-Nr.: 3

BETREFF

**Gemeinderatswahl 2024
Feststellung der Hinderungsgründe**

HAUSHALTS AUSWIRKUNGEN

HINZUZIEHUNG EXTERNER

BESCHLUSSVORSCHLAG

Der Gemeinderat stellt fest, dass bei den am 9. Juni 2024 neu Gewählten keine Hinderungsgründe für den Eintritt nach § 29 der Gemeindeordnung vorliegen.

SACHVERHALT

Bei der Wahl zum Gemeinderat am 9. Juni 2024 wurden folgende Personen in das Gremium (wieder) gewählt:



- Dr. Baldes, Gerhard
- Böhm, Nele
- Criegee, Dagmar
- Glogowski, Paula
- Gönenç, Mihriban
- Himberger, Maximilian
- Kachler, Lorenz
- Kempf, Fredy
- Lindner, Uwe
- Lukey, Günter
- Marx, Petra
- Pütz, Mathias
- Schick, Christian
- Dr. Schröder-Ritzrau, Andrea
- Siebold, Katrin
- Dr. Ullmann, Joachim
- Wahl, Petra
- Weisbrod, Wilfried
- Dr. Willinger, Günter
- Winnes, Christian
- Winnes, Moritz
- Zuber, Manfred

In den Gemeinderat können (nur) Personen einziehen, bei denen keine Hinderungsgründe im Sinne des § 29 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vorliegen. Der komplette Wortlaut des § 29 GO ist in der Anlage beigefügt.

Nach den Vorschriften der Gemeindeordnung stellt der bisherige Gemeinderat fest, ob ein Hinderungsgrund gegeben ist. Die Verwaltung hat von den Gewählten eine dahingehende Erklärung eingefordert, dass aus deren individueller Sicht jeweils kein Hinderungsgrund nach § 29 GO vorliegt. Zum Zeitpunkt der Fertigung der Vorlage lagen alle Rückmeldungen der am 09.06.2024 Gewählten vor. Es wurde von diesen jeweils bestätigt, dass kein Hinderungsgrund gegeben ist.

Frau Mihriban Gönenç ist Mitarbeiterin der Astor Stiftung Walldorf. Ein Hinderungsgrund läge nach § 29 Abs. 1 Nr. 1d der Gemeindeordnung dann vor, wenn es sich bei der Astor Stiftung um eine von der Stadt im Sinne des § 101 GO i.V.m. § 31 Stiftungsgesetz verwaltete öffentlich-rechtliche Stiftung handeln würde, was jedoch nicht der Fall ist. Sie ist vielmehr eine kommunale Stiftung des privaten Rechts.

Matthias Renschler
Bürgermeister